

**Rahmenordnung für Ergänzungsstudien  
im Lehramt an der Universität Hamburg,  
der Technischen Universität Hamburg,  
der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg, der Hochschule  
für Musik und Theater Hamburg und der  
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Vom 14. November 2017

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 3. August 2018 die vom Gemeinsamen Ausschuss für Lehrerbildung am 14. November 2017 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Rahmenordnung für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

**Präambel**

Diese Rahmenordnung regelt die allgemeine Struktur für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg. Sie ergänzt insofern die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge, die Rahmenprüfungsordnung für die Master-Lehramtsstudiengänge sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Bachelor- und Master-Teilstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Rahmenordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen für Studieninteressierte, die in einem EU-Land (außer Deutschland) bzw. Nicht-EU-Staat eine einschlägige Lehramtsprüfung abgelegt haben und ein weiteres Unterrichtsfach (mit Ausnahme von Kunst und Musik) oder einen weiteren Förderschwerpunkt in eben diesem Lehramtstyp absolvieren möchten.

Abweichend von Satz 1 ist diese Rahmenordnung auch anwendbar für Studieninteressierte, die an der Universität Hamburg eine Masterprüfung für das Lehramt (KMK Lehramtstyp 2) mit einem Teilstudiengang Evangelische Religion abgelegt haben, selbst aber nicht evangelischer Konfession sind und daher ein weiteres, der eigenen Konfession bzw. Religion entsprechendes Unterrichtsfach (also: Alevitische Religion, Islamische Religion oder Katholische Religion) in eben diesem Lehramtstyp absolvieren möchten.

§ 2

**Studienangebot**

Beim Ergänzungsstudium handelt es sich um eine Teilhabe am bestehenden Lehrangebot im Umfang von in der Regel mindestens 71 bis maximal 96 Leistungspunkten je nach Lehramtsstufe. Die Studieninhalte sowie die entsprechende Leistungsüberprüfung im jeweils festgestellten Unterrichtsfach richten sich nach den Rahmen-Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge und den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Bachelor- und Master-Teilstudiengänge.

§ 3

**Zeugnis**

Über das erfolgreiche Studium ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein benotetes Zeugnis, ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records auszustellen. Das Zeugnis enthält zwei Fachnoten, einmal aus dem Bachelorbereich und zum anderen aus dem Masterbereich. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für die Lehramts-Masterstudiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Hamburg, den 14. November 2017

**Universität Hamburg  
Technische Universität Hamburg  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hochschule für Musik und Theater Hamburg  
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2166